

Satzung

Förderverein Profilschule Ascheberg e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Profilschule Ascheberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Ascheberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Profilschule Ascheberg. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Unterstützung bei der Umsetzung des Schulkonzepts und
 - b) die Gründung und Pflege eines Netzwerkes zwischen dem Verein und der Schule sowie der Schüler- und Elternschaft, der Gemeinde, den übrigen Schulen in der Gemeinde sowie der heimischen Wirtschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des Zweiten Teils der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung berücksichtigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie sonstige Gesellschaften oder Vereinigungen sein.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Liquidation. Einem Mitglied kann seine Mitgliedschaft vom Vorstand gekündigt werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seine Mitgliedspflichten erheblich verletzt oder seine Beiträge nicht zahlt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge, Anregungen und tatkräftiger Mitarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge gemäß der Beitragsordnung. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses in Textform mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform und begründet eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien und Grundsätze der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Regelung der Vertretungsmacht,
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§7 Die Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung des Vorstandes. Sie berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister gefordert werden, können vom Vorstand ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ascheberg als Schulträger der Profilschule Ascheberg für Zwecke der Schule.

Die Satzung wurde am 04.11.2010 in Ascheberg von der Gründerversammlung beschlossen.

Mitgliederversammlung vom 06.11.2014 Änderung der Satzung §5

Urfassung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses in Textform mit Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt. **Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher *in Textform* unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.**

Satzungsänderung:

..... Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. (*ergänzend*) Die Einladung erfolgt grundsätzlich an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder durch Erklärung an den Vorstand keine E-Mail erhalten möchten, werden schriftlich eingeladen.

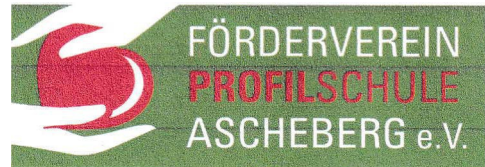
Mitgliederversammlung vom 17.09.2015 Ergänzung der Satzung § 2 Zweck des Vereins

Urfassung:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Profilschule Ascheberg. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Unterstützung bei der Umsetzung des Schulkonzepts und
 - b) die Gründung und Pflege eines Netzwerkes zwischen dem Verein und der Schule sowie der Schüler- und Elternschaft, der Gemeinde, den übrigen Schulen in der Gemeinde sowie der heimischen Wirtschaft.

Ergänzung:

- c) ideelle Förderung und materielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Profilschule Ascheberg. Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert der Verein besonders Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien. Eine materielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern erfolgt dabei nur im Rahmen der Grundsätze des § 53 AO.



Ergänzung der Satzung §10 Datenschutzverordnung nach DS-GVO

Schriftliche Erklärung gemäß Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Die personenbezogenen Daten, wie Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, werden nur zur Verwaltung und Betreuung der Mitgliedschaft im Förderverein Profilschule Ascheberg e. V. genutzt und werden den Verein nicht verlassen.

Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind gemäß §15 DS-GVO jederzeit berechtigt, umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Gemäß §17 DS-GVO können sie jederzeit gegenüber dem Verein die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Verein übermitteln.

Quelle: Datenschutz im Verein nach DS-GVO, 2. Auflage 4. September 2018-10-12
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Ascheberg, 29.10.2018

Förderverein Profilschule Ascheberg e.V.
Bankverbindung:
IBAN: DE14 4006 9601 0015 3947 00
Volksbank Ascheberg-Herbern BIC:
GENODEM1CAN

Adresse:
Bahnhofsweg 5 59387 Ascheberg
info.foerderverein-profilschule@web.de